

Veröffentlichung gemäß Art. 7 der Offenlegungs-Verordnung¹

Spezial-AIF's die die Ausschlusskriterien des Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Filter) anwenden, sind Finanzprodukte im Sinne des Art. 2 Nr. 13 der Offenlegungs-VO. Da die EB - Sustainable Investment Management GmbH (im Folgenden: EB-SIM), ein Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Buchst. b der Offenlegungs-VO, als Portfoliomanager des Spezial-AIF den Art. 4 Abs. 1 Buchst. a anwendet, ist dieser verpflichtet, eine Erläuterung wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, gemäß Art. 7 der Offenlegungs-VO zu veröffentlichen:

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 7 der Offenlegungsverordnung werden berücksichtigt. Die Berücksichtigung der PAI-Kategorien erfolgt insbesondere über die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien des EKD-Filters. So werden Unternehmen ausgeschlossen, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken haben, in kontroverse Geschäftsaktivitäten (bspw. Verstöße gegen UN Global Compact) involviert oder in kontroversen Geschäftsfeldern (bspw. kontroverse Waffen) aktiv sind. Zusätzlich werden Ausschlusskriterien für Staaten, bspw. "Freedom House Index", berücksichtigt. Es wird insbesondere auf Daten von MSCI ESG Research zurückgegriffen.

Durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen kann der potenzielle negative Einfluss der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermindert bzw. begrenzt werden.

Die Spezial-AIF's berücksichtigen negativen Auswirkungen über Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich insbesondere aus den Ausschlusskriterien des EKD-Filters ergeben, in folgenden Kategorien:

- *PAI für Unternehmen:* THG-Emissionen sowie Soziales und Beschäftigung
- *PAI für Staaten:* THG-Emissionen und Verstoß gegen soziale Bestimmungen.

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor - im Nachfolgenden wird die Abkürzung Offenlegungs-VO verwendet